

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 05/2014

veröffentlicht am 30.06.2014

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Leistungen aus dem Solidarfonds (Solidarfonds-VO 2014)

Aufgrund der §§ 118 Abs. 1, 118 Abs. 3 in Verbindung mit § 117b Abs. 2 Z 4 des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2014, und des Beschlusses der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 27.06.2014 wird verordnet:

Einrichtung und Zweck des Solidarfonds

§ 1. Zum Zweck der finanziellen Unterstützung und Entlastung von Patientinnen (Patienten),

1. die durch schuldhaftes widerrechtliches ärztliches Handeln durch freiberuflich tätige Ärztinnen (Ärzte) einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen einen Schaden erlitten haben und
2. für die keine Aussicht besteht, in angemessener Zeit eine anderweitige angemessene Entschädigung, insbesondere aus der Berufshaftpflichtversicherung der Ärztin (des Arztes) zu erhalten, wird ein Solidarfonds eingerichtet.

Anspruchsvoraussetzungen und Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Finanzielle Unterstützung und Entlastung bedeuten eine materielle Hilfestellung für Patientinnen (Patienten), aus besonders berücksichtigungswürdigen humanitären Gründen. Gegenstand der Unterstützungsleistung und Entlastung können nur materielle Schäden, nicht jedoch ideelle Schäden sein. Aus den Begriffen der finanziellen Unterstützung und Entlastung ergibt sich keine Vererbbarkeit.

(2) Schuldhaftes widerrechtliches ärztliches Handeln im Sinne des § 1 Z 1 liegt lediglich bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung vor. Aufgrund der grundsätzlichen Risikogeneignetheit ärztlicher Tätigkeit erfolgt bei leichter Fahrlässigkeit keine Unterstützungsleistung.

(3) Bei der Entscheidung, ob eine Unterstützung dem Grunde nach und in welcher Höhe erfolgen kann, ist auf die Bedürftigkeit der Antragstellerin (des Antragstellers) Bedacht zu nehmen. Weiters ist zu berücksichtigen, ob die Schädigung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Es ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen

1. auf das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung,
2. auf die Bedingungen, unter denen die konkrete ärztliche Tätigkeit zu erbringen war, und
3. ob mit der konkreten ärztlichen Tätigkeit erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens verbunden ist.

(4) In „angemessener Zeit“ im Sinne des § 1 Z 2 bedeutet:

1. innerhalb eines Jahres ab Leistung nach dem Verbrechensofergesetz oder
2. innerhalb eines Jahres ab Vorliegen eines rechtskräftigen und gültigen Exekutionstitels und Vorliegen einer schriftlichen Erklärung des Versicherungsträgers, dass aus der Berufshaftpflichtversicherung der Ärztin (des Arztes) keine Leistung gewährt wird.

(5) „Anderweitige angemessene Entschädigung“ im Sinne des § 1 Z 2 bedeutet auf Grund der Subsidiarität des Solidarfonds, dass eine Leistung aus dem Solidarfonds

1. mangels gerichtlicher Geltendmachung,
2. mangels rechtskräftigem gerichtlichen Urteil,
3. bei außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen,
4. bei Leistungen aus der Berufshaftpflichtversicherung der Ärztin (des Arztes),

5. solange die Ärztin (der Arzt) Vermögen besitzt und über sie (ihn) nicht der Privatkonkurs verhängt wurde,
 6. Entschädigungen aufgrund von Schlichtungsstellenentscheidungen oder anderen Entschädigungsleistungen staatlicher Einrichtungen,
- nicht erbracht werden kann.

Entscheidung

§ 3. (1) Die Entscheidung über den individuellen Antrag obliegt ohne unnötigen Aufschub dem Vorstand der Österreichischen Ärztekammer. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Im Einzelfall kann eine maximale Unterstützungsleistung in der Höhe von 10.000 Euro gewährt werden.

(3) Auf Leistungen aus dem Solidarfonds besteht kein Rechtsanspruch.

Geschäftsstelle

§ 4. Dem Kammeramt der Österreichischen Ärztekammer obliegt als Geschäftsstelle die Bearbeitung der Anträge, Aufbereitung der Unterlagen (Schriftverkehr, Aktenverwaltung, Buchhaltung, Belegsammlung, Statistik, Auszahlung), Sitzungsvorbereitung, Erledigungsausfertigung, Evidenzhaltung und Archivierung.

Auszahlung

§ 5. (1) Die Auszahlung der zuerkannten finanziellen Unterstützung erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Ausfertigung der Erledigung, welche ihrerseits innerhalb von vier Wochen ab Beschlussfassung zu ergehen hat.

(2) Ein Forderungsübergang von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten ergibt sich aus § 118 Abs. 2 ÄrzteG 1998.

Schlussbestimmungen

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung über den Solidarfonds tritt die Satzung des Solidarfonds, beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 15.12.2006, veröffentlicht am 16.02.2007 auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer, zuletzt geändert am 24.10.2008, außer Kraft.

Der Präsident